

BGer 2C 417/2017 vom 8. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_417_2017

FR: TF 2C 417/2017 du 8 septembre 2017

IT: TF 2C 417/2017 del 8 settembre 2017

Regeste

Abgaben, Gebühren | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ist zulässig (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG), zumal vorliegend keiner der in Art. 83 BGG genannten Ausschlussgründe gegeben ist. Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert. Auf das Rechtsmittel ist grundsätzlich einzutreten. Unzulässig ist das Rechtsmittel indes, soweit es sich gegen die Verfügung der Gemeinde U._____ vom 19. Mai 2015 richtet, da diese durch das kantonsgerichtliche Urteil ersetzt worden ist und als mitangefochten gilt (sog. Devolutiveffekt; vgl. BGE 134 II 142 E. 1.4 S. 144; 129 II 438 E. 1 S. 441).

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 f. mit Hinweis). Die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht untersucht es in jedem Fall nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 139 I 229 E. 2.2 S. 232; 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zu Grunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 105 Abs. 2 BGG). Offensichtlich unrichtig festgestellt ist ein Sachverhalt, wenn er willkürliche Feststellungen beinhaltet. Die betroffene Person muss rechtsgenügend dartun, dass und inwiefern der festgestellte Sachverhalt in diesem Sinne mangelhaft erscheint und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.4

Rechtsgrundlage der hier streitigen Kurtaxen bzw. der Tourismusförderungstaxe ist kantonales Recht (Gesetz [des Kantons Wallis] vom 9. Februar 1996 über den Tourismus [GTour/VS; SGS 935.1; in der bis Ende 2014 gültig gewesenen Fassung]; Allgemeine

Verordnung vom 26. Juni 1996 zum Gesetz über den Tourismus [VTour/VS; SGS 935.100]). Abgesehen von den hier nicht vorliegenden Fällen von Art. 95 lit. c und d BGG prüft das Bundesgericht die Anwendung von kantonalem Recht nicht frei, sondern nur darauf hin, ob dadurch Bundes-, Völker- oder interkantonales Recht verletzt wird (Art. 95 lit. a, b und e BGG), namentlich auch, ob das kantonale Recht willkürlich angewendet worden ist (BGE 138 I 143 E. 2 S. 150).

E. 2

Die Beschwerdeführerin bestreitet - wie schon im vorinstanzlichen Verfahren - vor dem Bundesgericht nicht (mehr) die konkrete Berechnung bzw. die Festlegung der umstrittenen Kurtaxen und der Tourismusförderungstaxe, wie sie die Gemeinde U. _____ in der Verfügung vom 19. Mai 2015 aufgeführt hat. Umstritten und damit näher zu prüfen ist einzig die Frage, ob sämtliche der in den Jahren 2013 und 2014 in Rechnung gestellten Kurtaxen sowie die Tourismusförderungstaxe 2014 noch ausstehend sind oder ob diese (teilweise) von der Beschwerdeführerin beglichen worden sind. Bezüglich der gesetzlichen Grundlage der Kurtaxen bzw. der Tourismusförderungstaxe kann somit - ebenso in Bezug auf die Inkassomodalitäten - vollumfänglich auf das angefochtene Urteil (E. 3) verwiesen werden.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht eine "offensichtlich willkürliche Beweiswürdigung nach Art. 8 ZGB " geltend, indem die Vorinstanz fälschlicherweise die Darlegungen der Gemeinde U. _____ zusammen mit den Kontoauszügen von Zermatt Tourismus als korrekt erachtet und sich diesen angeschlossen habe. Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine "willkürliche Anwendung kantonalen Rechts und eine offensichtlich unrichtige und unvollständige Sachverhaltsermittlung", da die Vorinstanz die gesetzlichen Beweisvorschriften verletzt bzw. Beweise offensichtlich falsch und damit willkürlich gerügt habe. Konkret macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe im Zeitraum vom 13. Juni 2014 bis zum 12. Juni 2015 an Zermatt Tourismus einen Gesamtbetrag von Fr. 8'953.95 überwiesen. Zum Nachweis reicht sie einen Kontoauszug der Raiffeisenbank Mischabel-Matterhorn vom 14. Juni 2015 ein. Die Gemeinde U. _____ habe (abgesehen von einer unbestrittenen Akonto-Zahlung von Fr. 1'000.--) diese Zahlungen nicht berücksichtigt, weshalb der in der Verfügung der Gemeinde U. _____ vom 19. Mai 2015 ausgewiesene Restbetrag von Fr. 19'551.20 falsch sei. Eine richtige Sachverhaltsermittlung durch die Vorinstanz hätte dazu geführt, dass die geleisteten Anzahlungen resp. Teiltilgungen im Betrag von Fr. 7'953.95 (Fr. 8'953.95 - Fr. 1'000.--) berücksichtigt worden wären.

E. 3.2

Den Argumenten der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden:

E. 3.2.1

Gemäss den verbindlichen Feststellungen des Kantonsgerichts hat die Gemeinde U. _____ im vorinstanzlichen Verfahren ausführlich dargelegt, welche Beträge an Kurtaxen bzw. Tourismusförderungstaxen von der Beschwerdeführerin noch nicht bezahlt worden und damit im Zeitpunkt der Verfügung vom 19. Mai 2015 noch ausstehend waren. Zu diesem Zweck hat sie als Beweis mehrere Kontoauszüge von Zermatt Tourismus Dzz/Nr. zz des X. _____ & Co. ins Recht gelegt.

E. 3.2.2

Aus den Kontoauszügen ergibt sich ohne Zweifel, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Zahlungen in der Höhe von total Fr. 7'953.95 als Zahlungseingänge vermerkt sind. Im Übrigen sind diese Zahlungen auch im Anhang der Verfügung der Gemeinde U. _____ vom 19. Mai 2015 als Akonto-Zahlungen explizit aufgeführt. Insofern kann der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, wenn sie ausführt, es bestünden "erhebliche Zweifel an der Beweiskraft der Buchhaltungsunterlagen in Bezug auf die Überweisung der Kur- und Tourismusförderungstaxen". Es ist unschwer zu erkennen, dass zwischen den Buchhaltungsunterlagen von Tourismus Zermatt und dem Kontoauszug der Beschwerdeführerin vom 14. Juni 2015 keine Widersprüche bestehen. Eine "grobe Verletzung der Beweiswürdigung gemäss Art. 8 ZGB" durch die Vorinstanz ist deshalb nicht ersichtlich.

E. 3.2.3

Entscheidend ist indes Folgendes: Wie die Gemeinde U. _____ bereits in der Verfügung vom 19. Mai 2015 in Ziff. 4 und 5 festgehalten hat, stellte die Beschwerdeführerin für die Periode Oktober 2012 bis Mai 2013 keine Kurtaxenabrechnung an Zermatt Tourismus zu und leitete auch keine Kurtaxen weiter. In der Folge nahm die Gemeinde U. _____ mit Verfügung vom 29. April 2014 für diese Zeitspanne eine amtliche Veranlagung im Sinne von Art. 43 GTour/VS (150% der anwendbaren Jahrespauschale gemäss Art. 21 VTour/VS [in der bis Ende 2014 in Kraft gestandenen Fassung]) vor und stellte der Beschwerdeführerin einen Betrag von Fr. 6'721.30 in Rechnung. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 3.2.4

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Überweisungen sind nun offensichtlich - wie die Gemeinde U. _____ mehrfach erklärt hat - als Akonto-Zahlungen mit der bestehenden Schuld gemäss Verfügung der Gemeinde U. _____ vom 29. April 2014 verrechnet worden. Konkret wurden die Zahlungen der Beschwerdeführerin vom 19. Juni 2014 (Fr. 1'000.--), vom 16. Juli 2014 (Fr. 1'000.--), vom 14. August 2014 (Fr. 1'000.--), vom 30. Oktober 2014 (Fr. 1'553.95), vom 11. Dezember 2014 (Fr. 1'000.--) sowie vom 19. Februar 2015 (Fr. 1'200.--) zur Verrechnung gebracht. Abgesehen von der Zahlung vom 12. Juni 2015 (Fr. 1'200.--), welche erst nach Erlass der Verfügung der Gemeinde U. _____ vom 19. Mai 2015 überwiesen worden ist, sind damit sämtliche Zahlungen der Beschwerdeführerin gemäss eingereichtem Kontoauszug vom 14. Juni 2015 entweder mit der Schuld gemäss Verfügung der Gemeinde U. _____ vom 29. April 2014 verrechnet (total Fr. 6'753.95) oder in der Verfügung der Gemeinde U. _____ vom 19. Mai 2015 als Anzahlung (Fr. 1'000.--) explizit aufgeführt worden.

E. 3.2.5

Damit ist die Verfügung der Gemeinde U. _____ vom 19. Mai 2015 im Ergebnis nicht zu beanstanden. Von einer offensichtlich unrichtigen und unvollständigen Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz kann keine Rede sein. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin trifft es nicht zu, dass die Gemeinde U. _____ ihre Anzahlungen gemäss Kontoauszug vom 14. Juni 2015 "nicht berücksichtigt" habe.

E. 3.2.6

Die Beschwerdeführerin macht sodann nicht geltend, dass eine Verrechnung mit der Schuld gemäss Verfügung der Gemeinde U. _____ vom 29. April 2014 nicht zulässig gewesen wäre. Ohnehin stellt die Verrechenbarkeit sich gegenüberstehender Forderungen nach Lehre und Rechtsprechung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar, der für das Zivilrecht in Art. 120 ff. OR ausdrücklich verankert ist, aber auch im Verwaltungsrecht zur Anwendung gelangt (Urteil 2C_355/2010 vom 7. Dezember 2010 E. 5, in: StE 2011 B 11.1 Nr. 22, mit Hinweis auf BGE 132 V 127 E. 6.1.1 S. 135).

E. 3.2.7

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich, die Vorinstanz habe kantonales Recht (Art. 43 Abs. 1 GTour/VS bzw. Art. 21 Abs. 1 VTour/ VS, jeweils in der bis Ende 2014 gültig gewesenen Fassung) willkürlich angewendet, da die darin vorgesehene 30-tägige Mahnfrist durch die Gemeinde U. _____ nicht eingehalten worden sei. Dazu hat die Vorinstanz im angefochtenen Urteil bereits alles Wesentliche dargelegt: Bei der Verfügung der Gemeinde U. _____ vom 19. Mai 2015 handelt es sich offensichtlich nicht um eine amtliche Einschätzung im Sinne von Art. 43 Abs. 1 GTour/VS bzw. Art. 21 Abs. 1 VTour/ VS, da der aufgeführte Betrag nicht 150% der anwendbaren Jahrespauschale entspricht. Vielmehr hat die Gemeinde U. _____ in der Verfügung vom 19. Mai 2015 lediglich die zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehenden Taxen für die Jahre 2013 und 2014 zusammen gestellt und die Bezahlung des ausstehenden Restbetrags zuzüglich Zins angeordnet, weshalb der angerufenen Mahnfrist hier keine entscheidende Bedeutung zukommt.

E. 4

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde unbegründet und somit abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Die Kosten trägt die unterliegende Beschwerdeführerin (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zu sprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.